



# Amtliche Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

---

22. Jahrgang

27. Juli 1992

Nr. 6

Inhalt

Ordnung  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn  
vom **10. Juli 1992**

Herausgeber:

Bonn

Der Rektor der Rheinischen-Friedrich-Wilhelms-Universität  
Regina-Pacis-Weg 3,5300 Bonn 1

**Ordnung  
der Evangelisch-Theologischen Fakultät  
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 10. Juli 1992

Aufgrund § 2 Abs. 4 und § 25 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. November 1979 (GV . NW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. April 1992 (GV. NW S. 124), hat die Evangelisch-Theologische Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn mit Zustimmung des Senates folgende Fakultätsordnung erlassen:

## Inhaltsverzeichnis

§ 1	Allgemeines
§ 2	Kirchliche Aufgaben
§ 3	Mitglieder und Angehörige der Fakultät
§ 4	Rechte der entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professoren
§ 5	Organe
§ 6	Sitzungen des Fakultätsrates
§ 7	Wissenschaftliche Einrichtungen
§ 8	Betriebseinheit
§ 9	Lehraufgaben
§ 10	Sonstiges
§ 11	Inkrafttreten

§ 1  
Allgemeines

- 1.) Die Evangelisch-Theologische Fakultät erfüllt die in § 2 der Verfassung der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn (UV) festgelegten Aufgaben für den Bereich der Evangelischen Theologie.
- 2.) Die Evangelisch-Theologische Fakultät steht zur Evangelischen Kirche im Rheinland in Beziehung auf der Grundlage des geltenden Staatskirchenrechts.  
Sie nimmt ihre Aufgaben in wissenschaftlicher Verantwortung auf der Grundlage des Evangeliums wahr, wie es in den biblischen Schriften gegeben und in den Bekenntnissen der Reformation und der Barmer Theologischen Erklärung von 1934 bezeugt ist.
- 3.) Die Fakultät führt ihr eigenes hergebrachtes Siegel (Anlage). Als Farbe der Fakultät wird dunkelviolett verwendet.

§ 2  
Kirchliche Aufgaben

- 1.) Die Fakultät wirkt insbesondere in Synoden und Ausschüssen der Evangelischen Kirche im Rheinland ' und der EKV im Rahmen der kirchengesetzlichen Bestimmungen mit.
- 2.) Der Universitätsprediger wird nach UV § 73 (1) aus der Reihe der ordinierten Mitglieder der Fakultät, die Professoren auf Lebenszeit sind, auf Beschluß des erweiterten Fakultätsrates (unbeschadet des Preußischen Staatskirchenvertrages vom 11.5.1931 § 11 (3) ) benannt.

§ 3  
Mitglieder und Angehörige der Fakultät

Zusätzlich zu den Bestimmungen der §§ 4 - 6, § 37 Abs. 1 UV wird festgelegt:

- 1.) Über die Verleihung einer Zweitmitgliedschaft eines Mitgliedes aus der Gruppe der Professoren in der Fakultät gemäß § 37 Abs. 3 UV entscheidet der erweiterte Fakultätsrat.
- 2.) Die Zuordnung von Gastwissenschaftlern als Angehörige der Fakultät auf Zeit erfolgt durch Beschluß des Fakultätsrates. Sie setzt die Tätigkeit des Betreffenden im Bereich der Evangelischen Theologie voraus.
- 3.) Die Zuordnung von Doktoranden der Fakultät erfolgt durch Begründung eines Betreuungsverhältnisses zu einem habilitierten Mitglied oder habilitierten Angehörigen der Fakultät und Anzeige beim Dekan. Im Dekanat wird eine interne Liste der Doktoranden geführt.

#### § 4

#### Rechte der entpflichteten und in den Ruhestand versetzten Professoren

- 1.) Die entpflichteten bzw. in den Ruhestand versetzten Professoren haben das Recht, weiterhin Lehrveranstaltungen zu halten.
- 2.) Berufungskommissionen können sie nur auf Beschluß des erweiterten Fakultätsrates angehören.

#### § 5

#### Organe

- 1.) Ergänzend zu § 39 Abs. 1 UV hat der Dekan die Aufgabe, die Fakultät gegenüber kirchlichen Institutionen zu vertreten.
- 2.) An den Sitzungen des erweiterten Fakultätsrates nehmen gemäß § 46 Abs. 5 UV die habilitierten Mitglieder und habilitierten Angehörigen der Fakultät mit beratender Stimme teil.
- 3.) Vorschläge zur Verleihung der Bezeichnung außerplanmäßiger Professor (§ 50 UV), Honorarprofessor (§ 51 UV) sowie zur Ernennung von Hochschuldozenten bedürfen eines Beschlusses des erweiterten Fakultätsrates. Die zu

Ernennenden haben kein eigenes Antragsrecht. Dieses ist den Professoren der Fakultät vorbehalten. Für die Ernennung zum außerplanmäßigen Professor und zum Honorarprofessor sind zwei auswärtige Gutachten notwendig.

- 4.) Der erweiterte Fakultätsrat beschließt über die Auswahl von Professoren-Vertretern gemäß § 52 Abs. 4 WissHG.
- 5.) Der erweiterte Fakultätsrat stellt für jedes Semester das Lehrangebot der Fakultät - einschließlich der Lehraufträge - fest.

#### § 6

#### Sitzungen des Fakultätsrates

Zusätzlich zu §§ 10 - 15 UV wird festgelegt:

- 1.) Die vorbereitende Festlegung der Tagesordnung für die Sitzungen des Fakultätsrates und des erweiterten Fakultätsrates erfolgt durch den Dekan. Über die Aufnahme zusätzlicher Tagesordnungspunkte entscheidet der Fakultätsrat bzw. der erweiterte Fakultätsrat mit Zweidrittel-Mehrheit.
- 2.) Die Protokollführung für die Sitzungen des Fakultätsrates obliegt den Fakultätsmitgliedern aus der Gruppe der Professoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiter/Assistenten in alphabetischer Reihenfolge. Bei Habilitationen ist das Protokoll von einem durch den Dekan zu bestimmenden Mitglied der Gruppe der Professoren zu führen.

#### § 7

#### Wissenschaftliche Einrichtungen

- 1.) Zur Fakultät gehören folgende wissenschaftliche Einrichtungen:
  - a) Evangelisch-Theologisches Seminar (Abteilungen für Altes Testament, Neues Testament, Kirchengeschichte, Systematische Theologie, Sozialethik und Systematische Theologie, Praktische Theologie, Religionspädagogik, Rheinische Kirchengeschichte)
  - b) Institut für Hermeneutik
  - c) Ökumenisches Institut.

2.) Entsprechend § 55 Abs. 1, Satz 3 UV wirken beratend mit:

a) im Vorstand des Evangelisch-Theologischen Seminars:

je zwei Mitglieder aus den Gruppen der am Seminar tätigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,

zwei Mitglieder aus dem Kreise der als studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte am Seminar tätigen Studierenden,

von Amts wegen der mit der Seminarverwaltung beauftragte Mitarbeiter des Seminars,

b) im Vorstand der übrigen wissenschaftlichen Einrichtungen:

je ein Mitglied aus den Gruppen der am Institut tätigen wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter,

ein Mitglied aus dem Kreis der als studentische oder wissenschaftliche Hilfskräfte am Institut tätigen Studierenden.

c) Der Geschäftsführende Seminardirektor bzw. Institutsdirektor ist für die Organisation zur Durchführung der Wahl der beratenden Mitglieder nach Gruppen verantwortlich.

Bei den studentischen Vertretern hat die Fachschaftsvertretung ein Vorschlagsrecht.

3.) Die den wissenschaftlichen Einrichtungen zugeordneten habilitierten Mitglieder und habilitierten Angehörigen der Fakultät sollen in ihrer Lehr- und Forschungstätigkeit nach Möglichkeit an der Nutzung von Räumen und Sachmitteln beteiligt werden. Im einzelnen entscheidet darüber der Vorstand der jeweiligen Einrichtung.

§ 8  
Betriebseinheit

- 1.) Zu der Fakultät gehört als Betriebseinheit das Hans-Iwand-Haus, Evangelisch-Theologisches Stift.
- 2.) Leitung und Verwaltung der Betriebseinheit regelt die Ordnung des Hans-Iwand-Hauses, Evangelisch-Theologisches Stift, die auf Vorschlag des Kuratoriums des Hans-Iwand-Hauses vom Fakultätsrat beschlossen wird.
- 3.) Ephorus und Stiftsinspektor werden durch den Fakultätsrat bestellt.

§ 9  
Lehraufgaben

- 1.) Der Fakultät obliegt im Rahmen ihrer Aufgaben die Gewährleistung des nach den Prüfungs- und Studienordnungen erforderlichen Lehrangebotes. Das Lehrangebot eines jeden Semesters wird vor der Veröffentlichung vom erweiterten Fakultätsrat festgestellt (vgl. § 5 (5) ). Wird keine Einigung über die Verteilung der Lehraufgaben erzielt, dann entscheidet der Fakultätsrat.
- 2.) Die Lehrveranstaltungen werden für jedes Semester an der dazu bestimmten Anschlagtafel des Dekanats und im offiziellen Vorlesungsverzeichnis der Universität mitgeteilt.
- 3.) Habilitierte Mitglieder und Angehörige sind bis zur Erreichung der Altersgrenze eines Professors berechtigt und verpflichtet, selbständig Lehrveranstaltungen im Mindestumfang von zwei Semesterwochenstunden abzuhalten. Eine Unterbrechung der Lehrtätigkeit für ein Semester bedarf der vorherigen Genehmigung des Dekans, für mehr als ein Semester der Genehmigung durch den Fakultätsrat.
- 4.) Gehört eine Lehrveranstaltung ausschließlich dem Lehrgebiet einer anderen Fakultät an, so bedarf es dazu des Einverständnisses dieser Fakultät.